

Basisseminar „Ehrenamt“ 2014

Malte Jörg Uffeln

**Magister der Verwaltungswissenschaften
Rechtsanwalt - Mediator (DAA) – Lehrbeauftragter - MentalTrainer**

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

Tel. 0170/4241950

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar sagen kann,
der soll schweigen und weiterarbeiten,
bis er's klar sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie
mich in meinem Redeschwall !**

Das „ Dozenten- Problem“

- * manchmal zu schnell**
 - * schweift ab**
 - * packt zu viel rein**
 - * redet zu schnell**
 - * „ uffelt zu viel“**

**Helfen Sie mirsteuern Sie ihr Seminar mit
der**

„roten Karte“

**Vorträge, Aufsätze, Arbeitshilfen von
Rechtsanwalt Uffeln
im download-Bereich unter**

www.maltejoerguffeln.de

Unser heutiger Fahrplan

- I. Meine eigene Sicherheit**
- II. Mein finanzieller Einsatz, Kostenersatz**
- III. Vereinsrecht – Grundzüge-**
- IV. Vereinssteuerrecht – Grundzüge -**

I.

Meine eigene Sicherheit

Linkverzeichnis:

www.klipp-und-klar.de

www.gemeinsam-aktiv.de/versicherungsschutz

www.vbg.de

www.bgw-online.de

www.unfallkassen.de

www.voev.de

www.bmas.de

www.vkb.de

www.gemeinsam-aktiv.de

**Gesetzlicher
Versicherungsschutz**

**Privater
Versicherungsschutz**

Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)

Ehrenamtliche „**Helfer**“ genießen
Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer
Versichert ist die „**ehrenamtliche
Tätigkeit**“

„Vorstände“ müssen gesondert
versichert werden
(EUR 2,73 je Vorstandsmitglied/Jahr)
Versichert werden sollte der Ehrenamtsträger!
TIPP: www.vbg.de

Ausnahme:
Vorstände von Wohlfahrtsorganisationen
www.bgw-online.de

Wegeunfall = Arbeitsunfall

Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die im Betrieb bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit erlittenen Unfälle, sondern auch

Wegeunfälle. Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden.

LINK:

<http://www.dguv.de/de/Versicherung/Wegeunfall/index.jsp>

Merksätze Wegeunfall I

- * versichert ist der direkte Weg**
- * Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Auto, Fahrrad, zu Fuss) ist egal**
- * Problem „ dritter Ort“ (anderer Ausgangs-, Zielpunkt) streitig....**
 - * „Unterbrechung“ : nur geringfügig ok!
(bspw. Kiosk im öffentlichen Verkehrsraum)**

Merksätze Wegeunfall II

* mehr als 2 Stunden Unterbrechung kein
Schutz !

* „Umweg/Abweg“ : nur geringfügig ok;

a. Fahrgemeinschaftsfälle

b. Kitafälle

b. Tagesmutterfälle

(Beachte aber: Keine private Verlängerung!)

* „Verfahren auf der Autobahn ggf. kein
Versicherungsschutz

Problemfall „Home Office...“ des Vereins...

Vereinsbüro in der eigenen Wohnung oder einem der Wohnung oder dem Haus zugehörigen Stockwerk

=

kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Dazu: SG Karlsruhe Az.: S 4 U 675/10

„Die Außentür eines Wohngebäudes bildet die Grenze zwischen dem Privatbereich zum Betriebsweg“

PraxisTIPP:

Wenn es passiert ist !

Alle „ verfügbaren Funktionen des
Handys“ nutzen um Unfallhergang zu
dokumentieren

- 1. Telefon: Hilfe rufen/ NOTRUF absetzen**
- 2. Sprachaufzeichnung: Unfallhergang aufsprechen**
- 3. Kamera/Fotos : Bilder machen**
- 4. Notizen: Wer ? Was ? Wann ? Wo ? Wie ?
Wieviele Beteiligte ?**

**Wer noch mehr wissen
will ...**

www.unfallkassen/index.jsp

www.dguv.de/inhalt/BGuUK/

**[www.unfallversicherung-
ratgeber.de/definition_unfall.htm](http://www.unfallversicherung-ratgeber.de/definition_unfall.htm)**

Haftpflichtversicherung

**Es gibt keine gesetzliche
Haftpflichtversicherung im Ehrenamt !!!**

**Jeder sollte „Eigenvorsorge“
betreiben**

PRAXISTIPP:

**Nachfragen beim Verein/ Träger, ob eine private
Haftpflichtversicherung besteht und was diese deckt, welche
Risiken abgedeckt sind. (CHECK der Police)**

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das ?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder

Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt)

Wofür haftet der Verein ?

**Pflichtverletzungen seiner Organe (§ 31 BGB),
Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB), Unerlaubten
Handlungen (§§ 823 ff. BGB), Erfüllung steuerlicher Pflichten
nach der Abgabenordnung (AO)**

LINK:

**PP RA Uffeln zum Thema Haftung
sportkreis-hochtaunus.de/.../Malte_Uffeln_-
_Haftung_von_Uebungsl...**

Wofür haftet der Vorstand ?

**Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben,
Ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation, Erfüllung
von Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung steuerlicher
Pflichten;**

§ 31 a BGB (Vorstand: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit).....

Die Haftung ist ein sehr sehr weites Feld

TIPP:

www.kanzlei-uffeln.de/ku/html/basics.html

Hafte ich ?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten hafte ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen der
Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)

Private Haftpflichtversicherung

„ SOLLTE JEDER HABEN !!“

generell unverzichtbar

**„aktiver Schutz“ : sichert gegen schuldhaftes Sorgfaltspflichtverletzungen
und gefahrerhöhendes Verhalten bei Drittschäden**

„passiver Rechtsschutz“ bei unberechtigten Ansprüchen

**nicht versichert: „verantwortliche Tätigkeiten“
(Wahlehrenämter; Mitarbeiter in Führungspositionen
mit Anordnungs- und Weisungsrecht, Überwachungspflichten)**

**versichert: „ praktische Tätigkeiten“
(unentgeltlich, bei gemeinwohlorientierten Organisationen)**

PRAXISTIPP:

**In jedem Fall bei dem eigenen Haftpflichtversicherer nachfragen
und Police prüfen !!!!**

Zentrale Frage ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer in meinem
Vereine Ist meine „nicht verantwortliche“
Freiwilligentätigkeit in meiner
Haftpflichtversicherung versichert?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche,Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

**Neuere „Privathaftpflicht- Policen“
versichern auch die „ ehrenamtlich, helfende Tätigkeit“**

**Probleme aber bei
Wahl-Ehrenämter und „ wirtschaftlichen Ehrenämtern“**

LINK:

<http://www.privathaftpflicht.net/versicherter-personenkreis/die-privathaftpflicht-im-ehrenamt/>

Praxisfall 2013/2014

**Umfang der gesetzlichen
Unfallversicherung**

Tod eines Vorsitzenden

Der Fall des Hess. LAG Az.; L 3 U 231/10

**Tödlicher Unfall eines Vereinsvorsitzenden, 20
Jahre Vorsitzender, Mitglied Zeltausschuss bei
Zeltaufbau**

Witwe will Anerkennung als Arbeitsunfall

http://www.wormser-zeitung.de/wirtschaft/geld-und-recht/vereinsmitglieder-nicht-automatisch-unfallversichert_13871699.htm

Lösungen:

1. „freiwillige Versicherung“ des Ehrenamtsträgers bei der zuständigen BG
2. private Unfallversicherung des Vereins für
 - 2.1. Ehrenamtsträger
 - 2.2. Mitglieder
 - 2.3. Helfer
3. klare Definition der
 - 3.1. Pflichten der Mitglieder in der Satzung
 - 3.2. der „Nicht-Pflichten“ - undefiniert...
4. Aufpassen bei der Schadensmeldung!

weiterführende Links:

www.dguv.de

www.vbg.de

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html>

http://www.zt.uni-bayreuth.de/Sicherheitsingenieur/de/Dokumente/Brosch__re_Rechtsfragen_bei_EHL.pdf

Kfz- Zusatzversicherung

Es besteht regelmässig kein Versicherungsschutz beim Einsatz des eigenen KfZ. für den Verein

Problem:

Helfer trägt Risiko der Selbstbeteiligung und des Rabattverlustes bei der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung selbst

PRAXISTIPP:

- * Risiko mit den Helfer gemeinsam evaluieren
Info über Versicherungsangebote über:
www.gruppenreiseversicherungen.de
www.vkb.de
www.arag.de**

II.

**Mein finanzieller Einsatz,
Kostenersatz**

Aufwand

betriebswirtschaftlich:

Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um einen bestimmten Nutzen zu erzielen

rechtlich:

Vermögensopfer

Vergütung

§ 670 BGB

Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Grenze:

Der Anspruch reicht, soweit der Beauftragte sein Ermessen sorgfältig ausübt - dies gilt auch, wenn sich die Aufwendungen nachträglich objektiv als erfolglos oder unangemessen herausstellen.

Belegpflicht !

**Aufwendungen in tatsächlich
entstandener Höhe.....**

Belege, Belege, Belege liefern....

*** Porto**

*** Fahrtkosten**

*** Telefon**

*** Druckerkartuschen**

*** Kopierpapier**

*** Büromaterial**

*** „Dienstkleidung“**

Vergütung

=

die für eine Dienstleistung in Geld
entrichtete oder zu entrichtende
Gegenleistung

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Wichtig !!!

„ Pädagogische Tätigkeit“

Verwaltungsanweisungen und Literatur sind einhellig der Auffassung, dass der Betreuer im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG eine pädagogische Ausrichtung haben muss. Kennzeichnend für pädagogische Tätigkeiten ist, dass sie eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung beabsichtigen, oder dass sie in einen strukturierten Ausbildungsgang eingebettet sind. Die bloße Informationsvermittlung genügt nicht. Deswegen ist die Tätigkeit als Versichertenberaterin nicht begünstigt.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.09.2013, 7 V 7231/13

**Aufmerksamkeiten
nach R 19.6 LStR bis zu einem
Betrag von 40 € sind kein
Arbeitslohn.**

Merkmale/Kriterien

- * „angemessener Umfang“
- * „aus der Lebenserfahrung“
- * „keine Begünstigung“

€ 40,00 – Grenze einhalten

Vereinspraxis

€ 40,00 – Fälle

Gruppe 1

- * Geburtstag
- * Ehejubiläum
- * Vereinsjubiläum
- * Kranz- und Sarggaben (?)

Gruppe 2

- * Mitgliederversammlung Bewirtung
- * Helferfest

Gruppe 3

- * außergewöhnlicher Arbeitseinsatz

Gruppe 4

Vereinsausflüge „ Zielveranstaltungen“

**Übernahme aller Kosten möglich, wenn mit Zweck
des Vereins vereinbar!**

TIPP:

- 1. „Zweck“ immer im Vordergrund**
- 2. „ Programm „ aufheben**
- 3. Kooperieren mit „ strategischem Partner“**

III.
Vereinsrecht
- Grundzüge -

Zivilrechtliche SOLL- und MUSS – Bestimmungen

Merkmale des e.V.

- * Satzung**
- * körperschaftlich verfasst**
- * unabhängig von der Anzahl der Mitglieder**
- * Mitglieder können ein- und austreten**
 - * kein Anspruch auf Vereinsvermögen**

§ 26 BGB

Vorstand und Vertretung

(1) **Der Verein muss einen Vorstand**

haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

„Ehrenamtlichkeitsklausel“

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

„ Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig“

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung

Folgen und Konsequenzen **2013/2014**

- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern bis 2015**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwändungsersatz zulässig**

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. § dieser Satzung wählen zu lassen . Vorstandsmitglieder gem. dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

§ 57 BGB

*** Zweck**

*** Name**

*** Sitz**

*** Vermerk „Eintragung“ in VR**

**„ eigenständiger Name“
(§ 57 II BGB)**

§ 58 BGB

- * Ein – und Austritt der Mitglieder**
- * ob und welche Beiträge zu leisten sind**
 - * Bildung des Vorstandes**
 - * Einberufung Mitgliederversammlung**
 - * Form der Berufung**
- * Beurkundung der Beschlüsse**

Arbeitshilfen:

**Merkblatt für eingetragene Vereins des
AG Frankfurt am Main, AG Darmstadt**

**www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de
www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de › **Service** ›
Download**

IV.
Vereinssteuerrecht
- Grundzüge -

**Steuerrechtliche
MUSS- Bestimmungen
Mindestanforderungen**

(§ 60 AO)

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke *gerichtet sein* und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

Anwendungserlass

**zur Abgabenordnung (AEAO) vom
17.02.2012**

(www.bundesfinanzministerium.de)

Ziff.10 Änderung der Regelung zu § 60

„ Die Satzung **muss** die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind“

„ Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden **nicht** verlangt“

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

**Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer ,
Finanzamt Mühldorf/Inn**

www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/Gemeinnuetzigkeit_Skript_Vortrag_fuer_FA_02-2010.pdf

**www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)**

Vielen

**Dank für ihr Interesse, ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de